

Das Polizeipräsidium erläßt folgende auffällige Bekanntmachung: In einer Ermittlungssache betreffs Aufhebung anarchistischer Umtriebe ist es für das Polizeipräsidium von besonderer Wichtigkeit, über die Herkunft und den letzten rechtmäßigen Besitzer folgender Wertpapiere nebst Talons und Coupons, nämlich sechs Obligationen der Prämienanleihe des osmanischen Kaiserreiches von 792,000,000 Franken im Nominalewerthe von je 400 Franken mit den Nummern 0,070,559, 0,085,185 mit Coupons vom 1. April 1877 ab, 0,148,017, 0,237,396 mit Coupons vom 1. April 1876 ab, 0,239,317 mit Coupons vom 1. April 1876 ab, 0,661,323 mit Coupons vom 1. April 1876 ab, genau unterrichtet zu sein. Es wird daher jeder, der Näheres in dieser Beziehung anzugeben vermag, hierdurch ersucht, der unterzeichneten Behörde schleunige Mittheilung zu machen. Königlich-polizeipräsidium. S. B.: Kiedheim.

Inbetreff eines entsetzlichen Selbstmordfalles auf dem Grundstück Köpferstr. 100. werden uns folgende erschütternde Details mitgetheilt: Der in dem genannten Hause wohnende, am Opernhaus angestellte Theater Arbeiter Ullig, ein unverheiratheter Mann von 36 Jahren hatte sich erst vor einiger Zeit in der Neuen Charité behufs Exploration seines Gesundheitszustandes befinden, war aber von dort, da man nichts Auffälliges an ihm wahrnahm, wieder entlassen worden. In der vergangenen Nacht gegen 11 Uhr öffnete nun Ullig anscheinend in einem neuen Anfälle von Geistesgestörtheit, das Fenster in seiner in der 4. Etage belegenen Wohnung und stürzte sich darüber auf den gepflasterten Hof. Mit mehrfach gebrochenen Schreien wurde der Unglückliche von Hausbewohnern aufgefunden. Der Tod war sofort eingetreten. Auf Anordnung der Behörde wurde die Leiche sofort nach dem Obduktionshause geschafft.

Zugereiste Fremde bauernfängern auch. Dem Knechtboten B. begegnete gestern Abend in der Cranienstraße ein Mann in scheinbar recht animirter Stimmung, welcher mit B. ein Gespräch anknüpfte und sich als der Goldarbeiter Schmidt vorstellte. Ullig lud den B. ein, mit ihm in eine Restauration zu treten, und nachdem sie dort mehrere Schnäpse getrunken hatten, folgte B. der Aufforderung des U. mit diesem gemeinschaftlich eine Droschkenfahrt nach Schöneberg zu machen. Während der Fahrt schlief B. ein, und an der Ecke der Potsdamer- und Kurfürstenstraße wurde er durch den lauten Ruf des Droschkenführers erweckt, daß sein Reizegefahrte soeben aus der fahrenden Droschke gesprungen wäre und davonlief. B. vermochte sogleich seine Uhr und Kette und die Droschke nicht zum stehenden U. nach, um ihn zu erreichen. In der Nähe der Knöll-Knöllkirche warf U., als er sah, daß ein Gekommen nicht mehr möglich war, Uhr und Kette über einen Baum auf einen Kohlenplatz und bald darauf wurde er festgenommen und zur Wache gebracht. Der Dieb, welcher in der That Ullig heißt und erst vor wenigen Tagen aus der Gefängnis hierher gekommen ist, ist verhaftet worden. Die Uhr und Kette wurden auf dem Kohlenplatz bald gefunden und dem Bestohlenen wieder zugestellt.

Auf einen Eisenbahnräuber wird gegenwärtig seitens der Sicherheitsbehörden eifrig gefahndet. Der hiesige Student Salomon benutzte am 23. v. M. den von Breslau nach Berlin fahrenden Schnellzug. Als der Zug um 6 Uhr 44 M. nachmittags in die Station Guben eintraf, verließ S. auf ganz kurze Zeit das von ihm innegehabte Coupé der dritten Wagenklasse. Bei seiner Rückkehr vermisste er einen Mitreisenden und mit ihm seinen dunklen Ueberzieher mit seinen weißen Pünktchen, und mit schwarzem Cloth gefüttert; ferner einen grauen Einwandlöffel mit gelbem Beschlage, enthaltend zwei Hände Schoppenhauer, zwei Hände von einer vierbändigen Schillerausgabe und ein Turner Viederbuch. Des Diebstahls verdächtig ist ein Mann in den vierziger Jahren, etwa 1,70 Meter groß, mit schwarzem, kurz gezeichneten Haaren, dunklen Haarbrosen, niedriger Stirne, dunkelbraunen Augen, barlos, rundem Kinn, breiter und voller Gesichtsbildung, gebräunter Gesichtsfarbe, kräftiger Gestalt, dreifüßlerig. Seine damalige Kleidung bestand in einem dunklen Sommerüberzieher, schwarzer Hose, schwarzem mittelhohem Filzhut und einem Cilindrohut. Die Kleidung sah abgetragen aus.

Infolge des Daherbrausens eines Stadtbahnzuges wurde heute Mittag 12 Uhr am Alexanderplatz das Pferd eines Droschke U. Mafse schen und ging mit dem Gefährt durch. Das Pferd stieß hierbei eine der am Alexanderplatz stehenden Droschkeläden in einen um und sie wurde von der Droschke so unglücklich überfahren, daß ihr die Näher über den Körper gingen und ihr schwere Verletzungen an Arme und Schulter

Manne noch ein Knabe von sechs Jahren, den am Leben zu erhalten in ihrem Interesse lag, und drei Säuglinge, in der Kammer nebenan ihre vierzehnjährige Nichte, ein halb blödsinniges Geschöpf und vier kleine Kinder, alle auf fast vermodertem, am Boden ausgebreiteten Stroh gebettet.

Die Luft in dieser Höhle war dunstig und wie von einem Weisbauch durchzogen. Wenn an dem einen Fenster nicht zwei Schaben gefleht und der Thürposten nicht große Läden gezeigt hätte, wäre die ganze Familie zum Erstickenstode verurtheilt worden. Die Kinder schliefen in ihren Kleidern, die sie überknaut fast nie ablegten, und durstten, wenn sie sich unbehaglich fühlten, so lange weinen und schreien, bis sie erschöpft waren, oder bis sie die Aufmerksamkeit der Nachbarn erregt hatten, in welchem Falle sie einige „beruhigende Tropfen“ erhielten, deren gewöhnlicher Bestandtheil Opium bildete.

Die Kinderwärtlerin schlug oder mißhandelte ihre Schutzbesolenen nicht, wie andere ihrer Klasse zu thun pflegen, da sie zu jeder Zeit darauf gefasst sein mußte, der Polizei Rede zu stehen und eine gerichtliche Untersuchung und die Aussage des Leichenbeschauers leicht sehr gefährlich werden konnte, wenn andere Verletzungen vorhanden waren.

Gegen neun Uhr Morgens belamen die Kinder einen Trank von Milch und Wasser mit etwas braunem Zucker und Wehl vermischt, Mittags trocken Brod, das der kleine Knabe zusammengebettelt hatte und am Abend einige kalte Kartoffeln, die längsten etwas Milch.

Die sieben Adoptivkinder wechselten im Alter von einem Monat bis zu zwei Jahren. An dem Abend, an welchem Sir Rupert bei der Kinderpflegerin angekommen war, legte dieselbe ihm armseliges Kleid an und nahm ein elendes, drei Monate altes Stellett in ihre mütterliche Arme, und trug es in das Strey-Krankenhaus, klagte, daß sie zu arm und unwissend wäre, zu pflegen und da sie noch andere Kinder zu versorgen hätte, bitte sie um Aufnahme für ihren Viebling, damit sein theures Leben gerettet werde.

„Das Kind sieht aus, als ob es halb verhungert wäre,“ sagte der Arzt des Krankenhauses.

„Ach, Herr Doktor, ich lebe in der bittersten Armuth und da geschieht es freilich oft, daß ich meine armen Kleinen hungertig zu Bett schicken muß.“

Der Staat nahm sich dienstbereit dieses Kindes der Schande an, für dessen Adoption die Bismutter eine beträchtliche Summe erhalten hatte.

7. Kapitel.

In solche ruchlose Hände war Sir Rupert gefallen, aber wie eine Dösel Kammerle er sich an das Dasein. Er war an liebevolle Verzeigerung, an Reinlichkeit und Licht und Luft gewöhnt gewesen; in den Säumen, in ein düstres, unermüdlich und die Kraft seiner Lungen schon unerschöpflich. Sein Gedächtniß würde die weiten, hohen Räume des Parthel-Schloßes ausgefüllt haben und schen die schwarzen Wände des erbärmlichen Dachstübchens in der Casselstraße bedenklich zu erschauern.

(Fortsetzung folgt.)

zugefügt wurden. Die Verlest wurde unter Beistand eines Schymanns per Droschke nach ihrer in der Kobianstraße 16b belegenen Wohnung gebracht. Zeugen haben sich gemeldet, welche bekunden werden, daß dem betreffenden Kutscher keine Schuld an dem Unglücksfall trifft.

„Wird die Panne endlich einmal verschwinden? Diese unsere Nasen in der empfindlichsten Weise beschäftigende Frage scheint noch lange nicht von der Tagesordnung zu verschwinden. In Bezug hierauf bemerkt nämlich der Hauptverwaltungsbericht des hiesigen Magistrats pro 1882/83, daß die Verhandlungen darüber noch nicht zu einem endgültigen Beschlusse geführt haben. Ein Erfolg und eine wirkliche Besserung der noch gegenwärtig vorhandenen Zustände kann auch erst erwartet werden, wenn alle Grundstücke, welche noch nach der Panne entworfen, an die Kanalisation angegeschlossen sein werden; ob dann aber überhaupt noch eine Zuschüttung des süßlichen Pannearmes nothwendig oder auch nur rathsam sein wird, wird noch einer eingehenden Erwägung bedürfen. Mit anderen Worten, die Anwohner der Panke werden sich also noch recht lange der lieblichen Gerüche erfreuen dürfen, welche dieser „Strom“ ausduftet. Wenn der Magistrat die Makulatur, die schon wegen dieses „anrühigen“ Gegenstandes geschrieben worden ist, herausgeben würde, könnte man die Panke sehr gut mit dem Papier ausfüllen.“

Auf dem Stadtbahnhof Börse spielte sich gestern Abend ein Skandal ab, dem ein schon vielfach empfundenen Mißstand zu Grunde lag. Zwei junge Mädchen, welche mit der Stadtbahn von der Station Friedrichstraße gekommen und auf der Station Börse abgestiegen waren, wollten ein Bedürfnis verrichten und die betreffenden Einrichtungen betreten. Hieran wurden sie jedoch von der mit der Beaufsichtigung dieser Gelegenheiten betrauten Frau gehindert, welche erst Bezahlung oder Vorzeigung der Billets verlangte. Ersteres wollten die Mädchen nicht, letzteres konnten sie nicht mehr, denn sie hatten die Billets schon auf dem Beron dem Schaffner abgeliefert. Infolge der Streiterei legte sich ein zahlreiches Publikum für die jungen Mädchen ein, bis nach langem Standhalten der Bahnhofsvorsteher herbeigerufen wurde, der den beiden Mädchen Recht gab und die unentgeltliche Benutzung der Einrichtungen seitens der beiden ergriffenen Mädchen anordnete.

Gerichts-Zeitung.

Eine interessante Verhandlung. Die trotz des geringfügigen Objectes wohl eine Stunde in Anspruch nahm, spielte sich gestern vor der Abtheilung 89 hiesigen Schöffengerichts ab. Es handelte sich um eine Anklage wegen versuchten Betruges und Unterschlagung gegen den Tischlermeister M. Derselbe hatte vom Bisewirth des Hauses Adalbertstraße 18, Herrn Notzsch, den Auftrag erhalten, dem in demselben Hause wohnenden Schymmann Heidecke eine sogenannte Doppelthür anzufertigen, zu welcher die Bretter von Notzsch geliefert wurden. Nachdem die Thür fertig gestellt war, stellte sich heraus, daß der Angestellte nicht die ihm von Notzsch übergebenen zwei Bretter, sondern ältere, schlechtere, mit Löcher behaftete dazu genommen hatte. Angeblich in Folge dessen verweigerte Notzsch die Zahlung der geforderten 3 M. und denunzierte den M. wegen Betruges, resp. Unterschlagung. Der Angestellte bestritt die Richtigkeit der Anklage; er wolle die ihm angewiesenen Bretter zu der Thür genommen haben. Zeuge Notzsch deponirt, daß die zwei Bretter von dem Schymmann Heidecke auf seinem Bretterplatz gekauft und von einem Arbeiter zu ihm gebracht worden seien. Die Thür sei nicht von diesen Brettern, welche er dem Angestellten angewiesen, angefertigt worden, denn soviel Notzsch resp. Nagellöcher, wie jetzt die Thür zeige, hätten die Bretter nicht gehabt. Zeuge Schymmann Heidecke hat die Bretter bestellt und sich überzeugt, daß dieselben sehr sauber waren und keine Notzsch resp. Nagellöcher hatten. Die für ihn gemachte Thür habe eine Menge Notzsch und Nagellöcher, auch sei es natürlich, daß das Holz nicht zu einander passe. Zeuge Tischlergeselle Schneider wird gerufen. Präsident: „Sind Sie der Tischlergeselle Schneider?“ Zeuge: „Ja, eigentlich aber auch Tischlermeister da.“ Präsident unterbroch: „Entschuldigen Sie, also Tischlermeister Schneider, was wissen Sie von der Sache?“ Schneider wirft erst einen vielsagenden Blick auf den Angell., dann erklärt er: „Ich habe beim Angell. gearbeitet, aber „für mich“. Ich weiß zwar, daß die Thür bestellt worden, habe aber nicht gesehen, daß der Angell. sie fertig gemacht hat.“ Präsident: „Haben Sie später nichts mehr von der Thür erfahren?“ Zeuge Schneider: „Ja, der Angell. sagte später einmal zu mir: „Ich habe für die Thür kein Geld bekommen, weil ich anderes Holz dazu genommen habe.“ Dann hat er mich später aufgefordert, die Thür mit ihm gemeinschaftlich wieder zu holen, da sagte ich: „Ne, der darf ich doch nicht, der ist ja Diebstahl.““ Sachverständiger Tischler-Obermeister Brandes hat die Thür untersucht und circa 24 Nidlöcher darin gefunden, was beweise, daß es höchst wahrscheinlich Hops Holz sei; doch könne auch die äußerste Länge vom Stammholz viele Nidlöcher haben. Nagellöcher habe mitunter auch das bessere Holz; sie rührten daher, daß das Holz Schwamm- oder Hops Holz gewesen ist. Doch sei er der Meinung, daß die Löcher schon an den Brettern sichtbar gewesen sein müßten. Die Zeugen Heimide und Notzsch bekunden nothmals, daß die Bretter keine Nagellöcher gehabt hätten. Der Zeuge Heidecke fügt hinzu, daß der Holzhändler, von welchem er die Bretter gekauft, nach Befichtigung der Thür zu ihm gesagt habe, solch schlechtes Holz sei auf seinem Plage gar nicht zu finden. Der Sachverständige, Herr Brandes, bemerkt dazu, daß jeder Holzhändler so spreche, darauf sei nicht viel zu geben. Angell.: „Herr Präsident, der Herr Notzsch hat vorher gesagt, daß sein Sohn mit die Bretter gegeben hat. Das ist ganz falsch, er muß doch wissen, daß ich dieselben vom Hühnerstall herunter geholt habe.“ Präsi.: „Warum wollten Sie denn die Thür wieder wegnehmen?“ Angell.: „Ja, Herr Präsident, das ist es ja eben, ich arbeite schon das dritte Mal für das Haus und habe noch nicht ein einziges Mal Geld bekommen. Daß in der Thür Nidlöcher sind, bestritte ich gar nicht; wenn erst das Holz hohle Reste hat, dann ist es für Jeden möglich, gleich die Löcher in den Brettern zu finden.“ Zeuge Schneider wiederholt auf Befragen, seine obige Aussage. Angell.: „Dem Schneider habe ich auf sein Bitten und Beten das Arbeiten bei mir gestattet und nun —“ Staatsanwalt: „Mir erscheint die Sache geringfügig und deshalb beantrage ich 15 Mark oder 3 Tage Haft.“ Der Gerichtshof erkannte nach kurzer Beratung auf Schuldig und verurtheilte den Angestellten wegen Unterschlagung und versuchten Betruges zu 10 Mark oder 2 Tagen Haft, weil es sich um ein geringfügiges Object handle. — (Das wird trotzdem eine theure Thür werden. D. R.)

Wegen mehrfacher kleinerer Diebstähle und Unterschlagung wird aus der Haft dem Schöffengericht vorgeführt der „Arbeiter“ Bogt. Der Angestellte ist geständig und da er wegen ähnlicher Angelegenheiten noch 6 Tage abzusitzen hat, so belegt das Schöffengericht ihn mit einer Zusatzstrafe von 10 Tagen Gefängnis. Um folgt wegen Kundtenschlagung angeklagt, der Kutscher C. Derselbe ist ebenfalls geständig verschiedene Gegenstände, darunter einen schwarzen Schirm, 1 Stock, 1 Strobtasche u. s. w. auf der Spandauer Chaussee gefunden und nicht abgeliefert zu haben. Das Schöffengericht verurtheilte ihn zu 10 Mark oder 2 Tagen Haft. Der Staatsanwalt hatte 5 Tage Gefängnis beantragt. Als dritter folgt der Zimmermann L. Derselbe soll seinem Kameraden einen Strohbeutel von einem Unbekannten geborgt erhalten haben. Der Gerichtshof glaubt nicht an den schon etwas abgenutzten Unbekannten und verurtheilt den L. zu der geringsten Strafe von 1 Tag Gefängnis.

Ein sauberes Fräulein ist der neunzehnjährige Handlungslehrling Heinrich Gomperz, welcher gestern unter der Anklage der schweren Urkundenfälschung in 25 Füllen und des schweren Diebstahls und der Unterschlagung in je einem Falle vor der zweiten Ferienkammer des Landgerichts I stand. Als Sohn wohlhabender, in Amsterdam lebender Eltern wurde derselbe in das hiesige Konfektionsgeschäft von Guillaume in der Beuthstraße in die Lehre gethan. Er geriet in schlechte Gesellschaft und verlor, von einem bodenlosen Leichtsinne unterstützt, bald jeden moralischen Halt, so daß er sich die Mittel zur Befriedigung seiner kostspieligen Passionen auf die unredlichste Weise verschaffte. Auf Grund von ihm gefälschter Bestellzettel setzte er sich in den Besitz von bedeutenden Posten Waaren, hauptsächlich Seidenzeugen, die er dann sofort für ein Billiges an die Zedler loschlug. Die betreffenden Rechnungen, die er sich bei Entnahme der Waaren gleich ausstellen ließ, vernichtete er einfach. Da sein Chef sich eines guten Credits erfreute, so gelangten die Betrügereien erst nach Verlauf von 6 Monaten, als die Mahndriefe einliefen, ans Tageslicht. Bei einer Durchsuhung seiner Sachen fand man in einem Koffer ein Stück Seidenzeug im Werthe von ca. 70 Mark vor, welches er geständig aus dem Laden gestohlen, um es zu verfilbern. Der Gerichtshof dikirte dem reuigen Sünder ein Jahr Gefängnis zu.

Eine eigenmächtige Handlungsweise, welche Seitens der Staatsanwaltschaft als Urkundenfälschung angesehen wurde, führte gestern dem Mehlhändler Berthold Bellor vor die zweite Ferienkammer des Landgerichts I. Der Angeklagte ist Hausbesitzer und hatte als solcher mit einem seiner Miether einen Kontrakt dahin abgeschlossen, daß derselbe den Mietzins für die am 1. Oktober v. J. zu beziehende Wohnung in monatlichen Raten pränumerando zu zahlen hatte. Als Kündigungstermin waren drei Monate stipulirt worden. Der Miether zog ein, kam aber seinen Verpflichtungen in Betreff der Mietzinszahlung nicht nach. Auf seine Bitten gestattete ihm der Angeklagte, die monatlichen Raten postnumerando zu zahlen und ließ sich den Kontrakt wieder ausbändigen, um darin die diesbezügliche Umänderung vorzunehmen. Außer dieser Umänderung nahm der Angeklagte aber noch eine zweite vor — und zwar wie der Miether behauptete, ohne dessen Wissen — er änderte nämlich die Kündigungsfrist derart, daß er aus drei Monaten deren einen machte. Hierin erblickt die Anklage eine Urkundenfälschung. Im Termine behauptete der Angeklagte, resp. wies er nach, daß der Mietzinskontrakt schon durch die Umänderung in dem ersten Punkte als ein völlig neuer zu betrachten sei und daß er ferner von der zweiten Umänderung keinen Gebrauch gemacht habe, da der betreffende Miether noch nach wie vor bei ihm wohne. Der Staatsanwalt hielt den Angeklagten dennoch für schuldig und beantragte eine Strafe von drei Tagen Gefängnis, der Gerichtshof war aber nicht der Ueberszeugung, daß dem Angeklagten bei seiner Handlungsweise ein dolus innegewohnt und sprach ihn frei.

Unter der Anklage des Betruges stand gestern der Kaufmann Joseph Rosenbaum vor der 91. Abthlg. des Schöffengerichts. Am 25. Noobr. v. J. hatte er sich im Erhardt'schen Hotel in der Stralauerstraße vor Anker gelegt und dem Portier gegenüber das Fehlen jeglichen Gepäcks durch lägenhafte Angaben erklärt. Acht Tage lang wohnte der Gast im Hotel, konnte aber sein Zimmer nicht verlassen, da er sich angeblich den Fuß verstaucht hatte. Aus diesem Grunde konnte denn auch sein Gepäc nicht herbeigeschafft werden, denn er mußte unbedingt den Transport desselben überwachen. Zum Glück übte der verstauchte Fuß auf seine sonstige Verbeskonstitution keinerlei nachtheiligen Einfluß aus, er that der Hotellische alle Ehre an, so daß nach einigen Tagen seine Rechnung auf 54 Mark angeschwollen war. Als man auf Begleichung dieser Nota drang, da erklärte denn Herr Rosenbaum, daß er augenblicklich nicht bei Kasse sei. Dem Wirth kam der Fremde nunmehr verdächtig vor, er drohte mit der Polizei, worauf dann der Gast den Vorschlag machte, man möchte ihm unter Begleitung des Hausdieners einen Gang nach der Börse gestatten, ein Bruder von ihm sei täglicher Besucher derselben und würde den kleinen Betrag gerne für ihn entrichten. Hierauf ging der Wirth ein und in der Mittagsstunde machten sich der Dubiose und der Hausdiener auf den Weg. Am Nachmittag traf der Letztere allein im Hotel wieder ein — ohne Geld. Zwei Stunden lang hatte er mit dem Rosenbaum erfolglos vor dem Gebäude geharrt, dann hatte der Letztere seinen Bruder im Innern des „Gißbaumes“ aufsuchen wollen, wohl war ihm der Hausknecht auf dem Fuße gefolgt, doch hatte das am Eingange der Börse befindliche Gitterthor welches nur das Passiren einer Person gestattet, es dennoch ermöglicht, daß ihm sein Begleiter aus den Augen gerathen und verdungen konnte. Der Zufall führte ihm aber den Jackpreller nach Monaten wieder in den Weg und nun wurde ihm wegen Betruges der Prozeß gemacht. Der Gerichtshof ahndete den Schwindel mit 14 Tagen Gefängnis.

Arbeiterbewegung, Vereine und Versammlungen.

In der öffentlichen Versammlung der Schneider, welche, etwa 200 Teilnehmer zählend, am Mittwoch Johannstraße 20 stattfand, wurde ein Bericht aus Stettin mitgetheilt, welchem zufolge der Streik der Schneider noch in dieser Woche beendet sein werde, da von den 400, welche die Arbeit niedergelegt hatten, nur 30 mit ihrem Arbeitgeber sich noch nicht geeinigt haben. Infolge des Nichtvorhandenseins einer Organisation der Arbeiter, seien nicht alle Forderungen durchgesetzt worden. An Stelle einer Lohnerhöhung bis zu 50 Prozent habe man eine solche bis höchstens 33%, Prozent erreicht. Nach lebhafter Diskussion wurde einstimmig eine Resolution angenommen, in welcher die Versammlung erklärt, daß das Vorgehen der Stettiner Schneider und der in kurzer Zeit wenn auch nur schwach errungene Sieg der Kollegen in Berlin darun mahnt das Recht der Koalition voll und ganz zu gebrauchen und sich dem Fachverein der Schneider anzuschließen. Zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung: „Lohnsturz der Firma S. Adam, Leipzigerstraße 103“ nahm zunächst Herr Weisser das Wort, um zu konstatiren, daß die Preise, die hier bei Arbeit für Erstellen und Vorone den Arbeitern bezahlt werden, wie z. B. 13-14 M. für einen Frack, 11,50 für einen Kammerrock, 9 für einen Stoffpaletot, 3-3,25 für Hosen, und die Preise für Lagerartikel, wie z. B. 90 Pf. für Hosen und Westen nicht ausreichen zu einer einigermaßen menschenwürdigen Familienexistenz der Arbeiter. Das Gland in den für S. Adam arbeitenden Familien und in den Mietzinslärnern auf dem Wedding, welche Herr Adam für seine Arbeiter hat bauen lassen, wurde von mehreren Rednern in drastischer Weise geschildert. Was die weit als Vertreter der Firma S. Adam anwesenden Herren Pludra und Jolkowski, die beide nicht als Schneider arbeiten, vorbrachten, um ihren Brodherren zu vertheidigen, wurde gründlich widerlegt. Es wurde schließlich die folgende Resolution einstimmig angenommen: Die v. Versammlung erklärt und wünscht, daß die Arbeitslöhne der einzelnen Branchen bei S. Adam veröffentlicht werden und dem Publikum klar gelegt werde, was wöchentlich die Arbeiter bezahlt erhalten.

Die öffentliche Versammlung der Cigarren- und Tabakarbeiter Berlins, welche behufs Stellungnahme zu dem von dem Vorstände der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Cigarren- und Tabakarbeiter Deutschlands (C. D.) in Hamburg erlassenen Aufruf zum Beitritt am Mittwoch Abend in dem Universum (Brunnenstr.) stattfand, erfreute sich eines sehr zahlreichen Besuches. Herr Laske hielt ein kurzes Referat, die Vortheile einer zentralisirten Hilfskasse von jeder anderen

Nur veranschaulichend, woran sich eine lebhafteste Diskussion schloß, da sowohl Vertreter der ärztlichen als auch der Arbeiterklasse erschienen waren und seiner Klasse jeder das Wort redete. Herr Paskle hatte einen harten Stand, um alle Gegner aus dem Sattel zu heben. Seiner kraftvollen Energie, namentlich von Herrn Bönner unterstützt, gelang es aber, alle vorgebrachten Bedenken in glänzender Weise zu widerlegen. Namentlich zerstreute er alle geäußerten und im Stillen gehegten Zweifel durch den Hinweis auf die Tatsache, daß die Hamburger Kasse bei ihrer Gründung bereits über 100 000 Mark verfügte, daß die Kasse z. Z. schon 100 Filialen in Deutschland hat und die Leistungsfähigkeit einer Kasse eben durch den größtmöglichen Beitritt bedingt werde. Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß das Heil für die Arbeiter allein in einer zentralisierten freien Hilfskasse beruhe, fasste die Versammlung folgende Resolution: „Heute im Univerfium tagende, sehr zahlreich besuchte Versammlung der Zigarren- und Tabak-Arbeiter Berlins erachtet es für sehr notwendig, daß hier am Orte eine Filiale der Zentral-Kranken- und Sterbekasse in Hamburg errichtet wird und beschließt, der Kommission die Geschäfte zu übertragen, bis sich eine Mitgliedschaft gegründet hat.“ — Innerhalb vier Wochen soll dieser Beschluß ausgeführt werden. Im Anschluß an obigen Bericht theilten wir noch die Namen der Kommissions-Mitglieder mit, welche bereit sind, Einzeichnungen zur Zentral-Kranken- und Sterbekasse deutscher Tabakarbeiter (E. D.), Sitz in Hamburg, entgegen zu nehmen: Huton, Wollersdorf, 7. III., Dehand, Elshauerstr. 95, Naake, Grenadierstr. 15, und Seidel, Frankfurter Allee 177 (Friedrichsberg).

In dem Verbands deutscher Zimmerleute, Lokal-Verband Berlin, wurden am Mittwoch Abend in einer gut besuchten Versammlung den Mitgliedern die wichtigsten Punkte des Unfallversicherungsgesetzes erklärt. In der darauf folgenden Diskussion führten einzelne Redner aus, daß die große Mehrzahl der Unfalls-Entschädigungen den Gesellen resp. den Krankenlassen zugesprochen werden würde. Auch wurde die Befürchtung ausgesprochen, daß sich voraussichtlich wohl die Meister oder Unternehmer für die in die Berufsgenossenschaften zu zahlenden Beiträge an dem Arbeitslohn der Gesellen schadlos halten würden; die Zukunft wird ja lehren, wie das Gesetz in der Praxis angewandt werden wird. Es wurde noch besonders betont, daß wenigstens durch dieses Gesetz, mögen die Beiträge erhoben werden, wie sie wollen, diejenigen Zimmerleute, die in Ausübung ihres Berufes die gesunden Glieder einbüßen, nicht mehr als bettelnde Baggabunden in Korrekstitutionsanstalten gesteckt werden, wie das z. B. den Zimmergeleuten Brau aus Lothwin, Tage aus Jyehoe u. A. m. passiert ist. Besonders wurde auf die General-Versammlung hingewiesen, die am Sonntag, den 3. dieses Monats, in „Sandsouci“ stattfinden wird. Hier zu erscheinen ist die Pflicht eines jeden Zimmergeleuten in Berlin, wer es unter den augenblicklichen Verhältnissen versäumt, der schädigt sich selbst am Meisten. Denn durch die Indifferenz eines großen Theils der hier arbeitenden Zimmerleute wird es mit jedem Tag schwerer, den im vorigen Jahre unter großen Opfern erzielten Lohnsatz von 40 Pf. pro Stunde aufrecht zu erhalten, sogar die gut geführten Meister, welche die Berechtigung dieser Forderung anerkennen und diesen Lohnsatz allen ihren Gesellen zahlen, können auf die Dauer der Konkurrenz nicht widerstehen und die Folge wird sein, daß eine allgemeine Lohnreduktion in den Wintermonaten eintreten wird. Aber gerade wo die Zimmerleute bei der kurzen Arbeitszeit und um den Unbilden der Witterung Trost zu bieten, am allernothwendigsten einen Lohn von 40 Pf. per Stunde gebrauchen, da scheut sich ein Theil der Arbeitgeber nicht, daß übergroße Angebot der Zimmerleute, (welche durch Noth getrieben um jeden Preis arbeiten) zu ihren selbstthätigen Zwecken auszubenten. Ist aber der Lohn erst allgemein reduziert, so wird es schwer halten denselben wieder auf 40 Pf. pro Stunde zu bringen. Die Lohnkommission, die von der Wichtigkeit der Sache durchdrungen ist, hat deshalb „ein mahndes Wort“ in Gestalt eines Artikels an die Berliner Zimmerleute ertheilen lassen.

Am Mittwoch fand die Quartalsversammlung der Tapezier-Gehülfs-Krankenkasse statt. Nachdem die beiden ersten Punkte der Tagesordnung: Bericht des Vorstandes und der Revisoren erledigt, wurde zum 3. Punkt „Bericht über die Umwandlung der jetzigen Kasse in eine Ortskasse“ geschritten. Der Redner Herr Staudinger, schilderte die Verhältnisse der zu gründenden Kasse in den schönsten Farben, erwähnte die Zentral-Kasse — und das wurde allseitig konstatiert — mit keinem Wort, vermied es aber auch die Schwächen der zukünftigen Ortskasse irgendetwas zu berühren. In der sehr stürmischen Diskussion auf die Schwächen aufmerksam gemacht, konnte Herr St. nicht umhin, dieselben zu seinem Leidwesen anerkennen, erklärte es aber für eine Freigebit, z. B. der Mitverwaltung der Meister wegen „die Hirte ins Korn zu werfen“. (Diese letzte Erklärung wurde von der Versammlung entkräftet zurückgewiesen.) Herr Thiemann (Altegehilfe) erwiderte, daß die Tapezier-Gehülfe selbst Mann genug wären, ihre Angelegenheiten zu verwalten. Hr. Sandner legte dem Vorstände die Frage vor, wie derselbe sich die Ermittlung und Wahl der mitbestimmenden Arbeitgeber denke, v. Hr. Staudinger erwiderte, daß ja bereits statistische Erhebungen hierüber stattgefunden hätten, um die betreffenden Arbeitgeber zu ermitteln. Herr Klotz entgegnete hierauf, daß diese Erhebungen wohl nur den Zweck hätten, um die zahlenden Arbeitgeber zu ermitteln, die Behörde sich aber behufs Wahl der Vertreter aus Arbeitgeberkreisen im Interesse der richtigen Durchführung an eine Organisation wenden müsse. In ähnlichem Sinne äußerten sich mehrere Redner. Herr Sandner machte bekannt, daß am Mittwoch, den 6. August, eine öffentliche Versammlung stattfinden werde und da er hier durch den bekannten Erlaß des Magistrats verhindert sei, näher auf die eing. Hilfskassen einzugehen, so lade er sämtliche Gegner besonders zur nächsten Versammlung ein.

Dieselbe findet im Louisenstädtischen Konzerthause, Alte Jakobstraße 37, statt.

Als im vorigen Jahre bei den hiesigen und Apoldaer Wirkergeleuten ein Strike ausgebrochen war, und dieselben einen Lohnzuschlag von 33 1/2 pCt. forderten, wurde ihnen von Seiten der Fabrikanten und Meister der Vorwurf gemacht, nicht korrekt gehandelt zu haben; sie sollten erst einen Lohn festsetzen und denselben zur Musterzeit zur Geltung bringen. Infolgedessen wurde von den hiesigen Geleuten ein Lohnsatz ausgearbeitet und den Fabrikanten wie Meistern mit der Bitte zugestellt, die gerechten Forderungen zu berücksichtigen. Was ist das Resultat? Nachdem die Wirker 6 Monate gänzlich darnieder gelegen hat, wird den Betreffenden ein Lohn geboten, schlechter als im vorigen Jahre. Manche Meister zahlen für Dedmaschine 70 Pf. à Wd., für Raschel 10 Pf. à Wd., da muß der Arbeiter ein wahrer Zauberer sein, wenn derselbe auf Raschel 10 Mk. pro Woche verdienen will.

Nächsten Montag, Abends 8 Uhr, findet Landwehrstr. 11 eine Versammlung der Mitglieder des hiesigen Wirker-Geleuten-Verbandes statt, und fordert der Vorstand die Kollegen auf, zahlreich zu erscheinen, die verschiedenen Vorne anzugeben und zu beraten, wie in allen Werkstellen ein bestimmter Lohnsatz einzuführen ist.

Im Bezirksverein des werththätigen Volkes im 29., 30. und 31. Kommunalwahlbezirk, der am Mittwoch, Grenadierstr. 39, bei Harendt tagte, erstattete der Redner Herr Franke den Rechenschaftsbericht. Zweiter Punkt der Tagesordnung war Vorstandswahl. Neu resp. wiedergewählt wurden: Reul zum 1., B. Schmitt zum 2. Vorsitzenden; E. Tübbcke zum 1., B. Rade zum 2. Schriftführer; E. Franke zum 1., Leuschner zum 2. Kassirer; Rasch zum 1. Beisitzer. Durch Uebertritt in den Vorstand seitens eines Revisors wurde für denselben Herr Scheffel gewählt. Fernerhin wurde eine Landpartie angeregt und demzufolge beschlossen, dieselbe auf die nächste Tagesordnung zu legen. — Betreffs der Versammlungseinladungen beschließt die Versammlung auf Antrag des Herrn Tübbcke, von Einladungen durch Karten abzusehen und in Zukunft nur durch Inserat im Berliner Volksblatt dieselben anzuzeigen. — Nächste Sitzung: Mittwoch, 13. August. Tages-Ordnung: 1) Vortrag; 2) Besprechung über eine Landpartie.

Die erste außerordentliche Hauptversammlung der Central-Kranken- und Begräbniskasse der Buchbinder Deutschlands findet am Sonnabend, den 2. August, statt. Der Vorstand ersucht alle Mitglieder, hauptsächlich diejenigen, welche das 21. Lebensjahr überschritten haben, sich recht zahlreich zu betheiligen, da nach dem Hilfskassengesetz nur diese wahlberechtigt sind. Zugleich macht der Vorstand darauf auf-

4. Klasse 170. Königl. Preuss. Lotterie.

Sziehung vom 31. Juli 1884.
Nur die Gewinnzahlen über 210 Mark sind den betreffenden Nummern in Klammern beigefügt.
(Ohne Gewähr.)

2 16 32 70 121 [3000] 92 258 435 58 96 677 [3000] 705 [550] 6 44 853	45022 34 47 53 63 80 94 112 117 [15000] 18 222 51 85 306 31 42
634 45 91 700 43 [3000] 50 845 60 82 94 966 2007 22 38 57 113 27 51	470 94 535 94 754 76 78 863 72 40036 78 [3000] 175 234 303 [3000]
217 29 69 313 479 83 [3000] 513 24 28 53 704 17 [15000] 37 869 3005 35	407 54 564 667 702 86 967 83 47015 92 108 23 231 52 343 300 [3000]
47 50 58 59 [3000] 88 186 236 42 322 [3000] 400 24 [3000] 79 99 [550] 536	492 500 10 43 46 70 [3000] 601 2 14 78 707 76 97 830 38 934 44 [3000]
49 50 72 651 92 709 36 [3000] 86 831 [550] 63 920 23 33 40 4057 [15000]	26 56 [3000] 70 99 [3000] 102 64 69 [3000] 291 321 61 401 10 87 [3000]
116 18 33 34 35 45 229 33 36 40 65 90 356 86 476 [150000] 88 537 46	[550] 23 612 17 85 92 736 51 952 59 49281 97 411 13001 21 730 [3000]
[3000] 92 [15000] 689 90 728 44 80 [3000] 90 820 [3000] 26 45 [15000] 932	[3000] 93 692 711 33 [3000] 852 926 70
[550] 83	50076 132 35 203 65 320 21 35 [550] 479 537 605 63 64 77 [3000]
5018 46 113 57 219 79 301 432 44 43 542 71 614 [15000] 59 [550] 749	[550] 97 827 808 94 910 [3000] 29 74 51031 167 955 [550] 86 308 4
92 810 [3000] 23 31 53 80 923 71 [3000] 6015 177 [550] 82 234 64 67 333	498 547 [3000] 78 676 79 726 27 37 77 93 964 52007 16 107 [3000]
42 [3000] 429 592 678 83 714 35 [15000] 43 60 61 [550] 818 52 93 947 90	254 317 20 25 57 487 92 [550] 602 7 52 66 [30000] 80 88 736 38 57 [3000]
7091 79 154 64 91 275 387 95 445 51 505 29 86 606 729 53 787 964	[3000] 70 925 [15000] 97 [3000] 53018 109 274 416 21 61 515 44 57 [3000]
83 971 92 93 820 6 14 48 62 79 [15000] 331 70 406 514 66 56 608 791	665 80 829 73 [550] 932 86 54051 [15000] 64 [3000] 116 81 371 87 [3000]
813 79 87 933 72 76 9012 48 105 18 211 30 344 77 [6000] 94 410 79	55 88 666 95 713 98 818 19 910 23 74
[15000] 93 562 97 625 [3000] 766 802 45 [15000] 70 961 54	55049 130 290 [550] 92 98 [3000] 328 455 78 [15000] 585 [3000] 684
10033 69 10 76 110 96 202 97 313 400 62 81 504 46 60 88 601 47	758 78 82 838 55 921 93 99 50080 45 57 [6000] 69 290 370 [3000]
56 72 78 742 827 38 75 99 947 55 57 90 97 [3000] 99 1106 2532 69	97 402 [15000] 3 28 [550] 88 90 562 [3000] 696 [3000] 732 40 49 87 89
99 237 54 401 9 [3000] 505 19 603 [15000] 48 755 840 68 987 12032 69	949 96 [550] 57005 13 16 42 101 57 [550] 61 210 [3000] 341 72 [3000]
118 25 31 232 [3000] 55 63 93 330 [3000] 441 [550] 83 [550] 89 588 45	14 37 59 95 [3000] 567 83 97 698 [550] 720 [3000] 44 [1500] 808 979 58
65000 99 765 14 17 43 45 49 60 816 55 61 900 30 33 34 13025 111	67 94 179 200 3 25 62 450 31 69 549 63 630 42 47 70 777 [3000]
47 218 27 [3000] 28 63 332 405 [3000] 63 76 588 83 99 615 40 739 42 848	24 38 955 97 [1500] 50033 96 62 114 69 [550] 85 93 306 466 520 47 [3000]
943 50 14007 93 101 21 40 [3000] 83 90 [3000] 213 36 47 64 65 97 387	74 [3000] 98 [1500] 660 [3000] 832 [3000] 999
447 91 527 37 612 [3000] 68 98 789 805 16 39 81 955 65 [3000]	00029 38 82 253 543 [3000] 680 734 84 826 938[3000] 61097 1707 [3000]
15017 33 53 103 28 280 305 [3000] 88 455 531 [3000] 614 65 88 775	[3000] 19 314 [15000] 25 55 406 98 [550] 525 60 79 677 728 87 803 [3000]
805 8 [3000] 83 115 16151 20 25 82 311 19 28 406 46 [550] 57 530 74	972 62011 228 338 [3000] 490 536 741 [3000] 47 78 820 66 85 86 [3000]
77 [150000] 628 [1500] 69 74 735 43 47 828 67 97 938 59 [550] 17041	[3000] 85 94 03014 16 [550] 27 68 93 [550] 94 214 [1500] 35 86 [3000]
54 102 7 52 235 73 307 44 [3000] 80 634 48 52 764 810 20 65 907 300	391 469 575 694 708 845 911 17 32 95 64041 80 105 19 21 31 [3000]
86 19416 29 32 46 255 [3000] 93 367 404 93 690 631 67 760 64 78 [3000]	[3000] 303 9 [3000] 50 59 62 454 516 [3000] 28 45 [3000] 652 79 785 96 [3000]
892 98 10008 53 89 109 23 67 [550] 340 494 97 [3000] 548 67 643 718	913 37 96
828 68 [3000] 86 99 922 [3000]	65098 11 19 26 91 [550] 92 278 341 48 55 80 [3000] 94 430 47
20206 72 392 425 45 63 68 98 530 [550] 45 40 55 57 67 764 63	523 [550] 610 30 76 715 90 887 931 77 60056 128 96 262 69 63 79 [3000]
816 29 48 [3000] 92 21048 154 58 245 60 62 90 514 [3000] 30 42 76 601	[15000] 71 74 [3000] 403 18 [3000] 21 705 66 954 64 67047 80 93 189 [3000]
[3000] 16 [3000] 39 [3000] 39 60 712 38 833 [15000] 48 76 22019 122 38 85	43 311 23 60 475 99 688 741 80 806 78 920 24 36 44 55 59 [3000]
270 [1500] 302 [550] 43 57 86 448 71 567 73 [3000] 80 630 [3000] 41 72 [3000]	68047 49 50 [550] 212 20 [3000] 37 80 [3000] 84 430 44 [550] 50 [3000]
715 18 71 91 831 45 62 63 [3000] 75 79 90 [3000] 918 29 53 43074 88 102	67 87 661 63 84 [15000] 704 49 73 919 [550] 52 69667 160 63 64 79 [3000]
206 30 83 [3000] 433 [550] 517 41 [3000] 90 [3000] 99 611 37 90 [3000]	262 75 344 97 411 15 [550] 77 594 600 [1500] 17 [15000] 64 727 29 69 [3000]
801 4 28 [3000] 86 24017 132 209 [3000] 19 [3000] 28 [550] 55 [3000] 95 319	844 90 95 98
64 [550] 88 465 82 87 225 46 50 618 57 859 [3000] 97 903	70061 62 65 [550] 128 44 99 [3000] 272 320 443 684 703 35 64 [3000]
25002 23 29 43 77 144 50 210 29 302 [550] 17 56 439 592 610 [550]	7 [3000] 49 75 71022 25 27 [15000] 85 134 89 335 61 580 [3000] 88
64 94 [3000] 782 819 11 51 77 97 900 20 48 51 309 67 92012 29 57	61 [3000] 79 717 44 45 836 44 58 980 67 81 96 72008 80 [3000] 107
267 45 [3000] 972 [550] 11 97 [3000] 518 [550] 619 27 71 725 48 94 873	39 39 [3000] 42 44 51 85 227 34 380 [3000] 520 53 69 630 48 [3000] 107
901 10 25 61 27001 4 [3000] 63 111 19 [15000] 297 308 70 484 91 534 68	968 78034 59 [3000] 83 136 290 357 [550] 413 21 27 72 54 [15000] 60
654 79 20 884 [3000] 82 98995 166 213 48 89 312 15 408 12 28 50	34 56 904 [3000] 15 25 32 99 74119 46 45 201 85 435 85 95 560 92 [3000]
502 19 36 44 57 [3000] 68 86 687 [3000] 720 32 54 11500 912 29002 115	38 819 [3000] 22
34 42 [3000] 85 86 304 37 73 446 54 82 674 692 80 96 328 8 306	75027 40 122 66 251 312 451 73 [3000] 92 95 [3000] 571 [3000] 84
30050 67 79 97 182 84 322 [15000] 30 92 328 55 [3000] 506	72 79 718 [3000] 48 813 24 38 47 56 934 42 67003 159 250 84 94 [3000]
31 53 99 616 35 709 15 45 627 [3000] 906 36 81 88 88 81011 [3000] 25	91 97 617 69 731 [550] 55 820 61 91 910 37 75 [15000] 77030 72 73 [3000]
78 86 [3000] 132 [3000] 35 70 88 [15000] 321 342 39 51 561 617 77 702	80 [3000] 106 [15000] 229 [550] 48 58 592 643 725 42 834 918 78 [3000]
3 804 [550] 884 94 32047 146 84 85 353 410 [15000] 23 61 75 518 24 355	133 40 60 [550] 83 [3000] 909 29 232 488 535 50 57 [3000] 59 72 81 60 [3000]
643 766 69 817 91 33007 12 23 37 47 56 108 [3000] 55 68 73 93 [3000]	89 701 58 832 34 [3000] 95 79033 106 10 306 13 25 43 50 97 60 [3000]
30027 290 [3000] 25 70 363 70 337 41 74 80 423 66 70 641 45 68 620 34	615 19 63 703 27 78 858 68 87 [550] 927 [3000] 89
35106 15 18 242 58 [3000] 432 41 74 80 423 66 70 641 45 68 620 34	80085 19 242 48 348 631 70 611 54 73 707 829 973 [550] 841 [3000]
740 97 910 34 [550] 36994 83 177 88 218 34 [3000] 90 15 [3000] 34 66	26 222 25 330 34 431 515 63 96 626 33 62 839 63 79 902 45 56 [3000]
67 679 701 [15000] 36 847 909 [550] 93 37030 [3000] 38 135 74 236 67	66 88 [15000] 82002 21 3007 27 [15000] 111 62 69 81 210 19 [3000]
336 78 414 [15000] 5 47 [3000] 94 529 30 698 [15000] 24 30 73 732 550 815	[3000] 215 22 53 61 414 28 68 [3000] 508 98 674 737 60 819 28 [550]
41 72 918 21 29 35 76 38049 73 84 129 38 305 406 12 [15000] 69 64	620 67 715 62 806 [1500] 36 910 84010 90 1394 231 26 54 517 19 [3000]
78 81 533 63 679 753 71 865 88 925 [3000] 57 99 39040 43 64 [3000]	61 [550] 90 422 39 96 [3000] 517 [15000] 80 [3000] 625 36 [3000] 725 829 [3000]
102 [15000] 75 79 86 231 83 97 324 72 410 [550] 85 532 39 620 811 21 64	90 958 77 [3000] 80602 21 38 [3000] 73 151 201 48 58 67 75 317 [3000]
65 94	67 88 518 608 89 [3000] 717 42 908 28 32 [3000] 99 900 [3000] 98
51 70 41631 71 76 80 97 105 [3000] 51 285 [3000] 95 374 435 25 31 [3000]	67 107 50 224 29 32 [3000] 65 [3000] 78 87 395 696 [3000] 666 16 [3000]
25 63 603 [15000] 25 81 [3000] 741 [15000] 83 844 901 16 [3000] 119 37 [3000]	48 890 933 [3000] 88032 117 19 41 92 248 64 68 318 19 [3000] 80
38 44 94 97 42005 9 69 92 244 305 16 37 49 [3000] 56 76 430 57 [500]	479 [550] 645 [3000] 616 52 758 887 915 80 94 89105 32 235 43 54 [3000]
[3000] 32 601 740 80 863 67 951 [15000] 54 [3000] 63 43017 30 251 [15000]	70 82 329 66 488 [3000] 546 61 69 629 752 878 902 34 93 [3000]
44 334 [15000] 43 63 404 15 567 76 77 615 [550] 38 722 40 817 29 [3000]	90051 142 67 354 [15000] 512 610 35 63 69 81 704 16 39 60 [3000]
46 47 69 [550] 908 18 [3000] 44008 [3000] 43 65 96 179 [3000] 208 47 69	[15000] 806 7 82 931 [3000] 44 46 91017 [550] 19 89 [3000] 178 98 99 [3000]

merksam, daß die außerordentliche Generalversammlung am 24. August hier in Berlin stattfinden wird. Es wird später noch bekannt gemacht werden.

Für die Mitglieder der (Hamburger) Allgemeinen Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter findet am Sonnabend, den 2. August cr., Abends 8 Uhr, Lothringersstraße 37, im „Deutschen Kaiser“ die Monats-Versammlung des L.-D.-Kassenberichts und verschiedene Angelegenheiten. Das Mitgliedsbuch legitimirt.

h. Im Fachverein der Tischler, Neue Grünstraße 2, hält Herr Regierungs-Baummeister Kessler am Sonnabend, den 2. d. M., einen Vortrag über Zweck und Nutzen der gewerkschaftlichen Organisation. Eine zweite Vereinsversammlung findet am Dienstag, den 5. d. M. im oberen Saale des Restaurant von Volk u. Krüger, Skalitzerstr. 126, statt. Bilanz zum Sommerfest des Vereins am 11. d. M. in Keller's Hofjäger, Hasenhaide, Bergmannstr. 51 findet in den Versammlungs- und bei den bekannten Mitgliedern den Herren Böhm, Kniepriebe, Meißner und Gerlach zu haben.

Arbeiter-Bezirks-Verein der Oranienburger Vorstadt und des Wedding. Montag den 4. August, Abends 8 Uhr im Lokal des Hrn. Bohl, Müllerstr. 7, Versammlung. Tages-Ordnung: 1. Vortrag des Herrn Herold. 2. Wahl eines Kassirers. 3. Verschiedenes u. Fragekasten. — Zur Beachtung: In Anbetracht der Versammlung kann die Landpartie nicht stattfinden.

Eingesandt.

Einiges über die Rechtsverhältnisse der unehelichen Kinder.

Im Folgenden soll nicht die schon vielfach besprochene Frage behandelt werden: "Wie verhält man dem unehelichen Kinde zu seinem Rechte?" sondern es sollen mehr die Rechtsverhältnisse desselben während der Zeit seiner Erziehung und Verpflegung in Betracht gezogen werden.

1) Wer hat die Alimente zu zahlen? a. Seit Geltung des Alimentengesetzes vom 24. April 1854 ist festzustellen, daß nur der uneheliche Vater, nicht aber dessen Eltern oder Großeltern für die Entschädigung an die uneheliche Mutter oder die Zahlung der Erziehungskosten des Kindes verbindlich sind. Das Allgemeine Landrecht enthielt zwar diese Bestimmung, und deshalb mag sie wohl noch so häufig sich in der Meinung des Volkes erhalten haben. Das oben zitierte Gesetz hat jedoch in § 20 diese Pflicht auf die Eltern oder Großeltern der unehelichen Mutter abgewälzt. Ein Erbrecht in den Nachlass der mütterlichen Großeltern haben aber uneheliche Kinder nach § 661 II 2 A.-L.-R. nicht, während ihnen resp. ihren ehelichen Nachkommen in den Nachlass ihrer unehelichen Mutter das gleiche gesetzliche Erbrecht zusteht, wie ehelichen Kindern. Besitzt die uneheliche Mutter selbst Vermögen, so muß sie nächst dem unehelichen Vater das Kind erhalten. Ist sie nicht im Stande, so fällt die Erhaltungspflicht auf die Eltern und deren Eltern. Sind diese es nicht im Stande, so tritt der Armenverband ein. b. Der Tod des unehelichen Vaters ändert in den Ansprüchen des Kindes nur dann etwas, wenn der Vater ohne eheliche Nachkommen und ohne Testament stirbt, den sechsten Theil des Nachlasses als Alimente nehmen kann. Es darf jedoch wählen zwischen diesem Erbtheil und der Fortzahlung der ihm gebührenden Alimente. c. In Anb. A.-L.-R. Dieses gesetzliche Erbrecht steht aber dem unehelichen Kinde nur dann zu, wenn es entweder ein in öffentlicher Urkunde abgegebenes Anerkennniß der Vaterschaft besitzt, oder wenn der Vater hierzu noch bei Lebzeiten verurtheilt worden (das Erkennniß braucht bei seinem Tode noch nicht rechtskräftig zu sein).

2) Wie sollen bei dieser Gelegenheit dem vom Publikum nicht zu wenig beanspruchten Institute der Schiedsmänner Aufmerksamkeit, indem wir zur Kostenersparniß darauf aufmerksam machen, daß es auch genügt, die Vaterschaft vor dem Schiedsmann anzuerkennen. Die Ausfertigung seines Protokolls gilt als öffentliche Urkunde. Auch genügt die Erklärung des Vaters vor dem Standesbeamten in Verbindung mit der Unterzeichnung.

3) Nach dem durch das Gesetz von 1854 nicht aufgehobenen Anhang zum Landrecht, bleibt dem Kinde das oben erwähnte Wahlrecht (Erbrecht oder Alimente) selbst dann gewahrt, wenn ihm durch vorzeitigen Tod des Vaters seine Rechte weder durch Anerkennniß noch durch richterliches Erkenntniß geschadet werden konnten. Diese Vorschrift bezieht sich hauptsächlich auf den Fall, wo der uneheliche Vater vor der Geburt des Kindes stirbt, ja, wenn er eher stirbt, als ihm und der Mutter die Schwangerschaft bekannt war. Die eventuell notwendig werdende Klage richtet sich dann gegen die Erben des Verstorbenen. c. Stirbt der Vater vor vollendeter Erziehung des Kindes, oder nach Feststellung seiner Alimentationspflicht und mit Hinterlassung von ehelichen Nachkommen, so kann sein uneheliches Kind die "Aussetzung" der noch lebenden Erziehungsgelder aus den Nutzungen des Nachlasses fordern, die aber nicht überschritten werden dürfen. Sind die ehelichen Kinder auch noch unternommen und reicht diese Aussetzung zur Erziehung und Verpflegung für Alle nicht aus, so wird die Nutzung derart unter Alle getheilt, daß die ehelichen noch einmal so viel erhalten als die unehelichen. Uebrigens ist, wenn die Geschwängerte mittellos ist und in Folge der Schwangerschaft sich den Lebensunterhalt nicht erwerben kann, der Vater auch schon vor der Geburt im Interesse der Erhaltung der Leibesfrucht verpflichtet, der Schwangeren je nach dem Stande derselben Alimente zu gewähren.

4) Wie lange sind die Alimente zu zahlen? Nach § 633 II 2 A.-L.-R. dauert die Verbindlichkeit der Eltern zur Verpflegung unehelicher Kinder nur bis nach zurück-

gelegtem vierzehnten Lebensjahre. Doch schon bei unehelichen Söhnen erstreckt sich diese Pflicht bis über diese Zeit hinaus, da der Vater, wenn die Söhne ein Handwerk erlernen, auch das Lehr- und Kostgeld bezahlen muß. § 635. Hat der Vater das Kind ein Gewerbe erlernen lassen, durch welches es sich nach dem vierzehnten Lebensjahre den Unterhalt noch nicht selbst verdienen kann, so muß er die Verpflegung so lange fortsetzen, bis das Kind mit dem gewählten Gewerbe den Unterhalt selbst sich erwerben kann.

Wie unter den heutigen Verhältnissen diese Vorschrift des § 636 auszuführen sei, namentlich, wie ein Kind mit dem vierzehnten Lebensjahre schon ausgebildet haben soll, um sich selbst ernähren zu können, ist nicht klar. Es ist daher anzunehmen, daß heutzutage in Allgemeinen die Verpflegungspflicht des unehelichen Vaters über das vierzehnte Lebensjahr des Kindes hinausgeht.

Merkwürdig ist es, wie eigenthümlich unser Landrecht die unehelichen Kinder behandelt. Setzt es im § 626 i. f. fest, daß Erziehungsgelder nur in derjenigen Höhe zu zahlen sind, wie Leuten vom Bauern- oder gemeinen Bürgerstande die Erziehung eines ehelichen Kindes nebst Schul- und Lehrgehalt kosten würde, so lenkt dasselbe in § 633 ff. keine andere Bestimmung der unehelichen Kinder als zu einem Handwerk oder Gewerbe.

b) Unter Umständen kann die Pflicht der natürlichen Eltern zur Verpflegung ihres unehelichen Kindes sogar durch das ganze Leben desselben dauern; wie z. B. wenn es durch anhaltende Krankheit, durch fehlerhafte Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit außer Stande ist, sich selbst zu ernähren. Dann darf aber der Vater sich nicht an den durch Erkenntniß festgesetzten Alimententag halten, sondern er ist verpflichtet, alles was das Kind bedarf, zu gewähren. Diese Ernährungsspflicht geht auf die Erben des unehelichen Vaters über. Hat er also z. B. sein festgestelltes Kind in einer Anstalt untergebracht, so müssen auch seine Erben zahlen so lange das Kind lebt. Umgekehrt müssen uneheliche Kinder die noch lebenden Eltern und Großeltern mütterlicher Seite unterstützen, wenn andere dazu verpflichtete Verwandte nicht vorhanden sind.

3) In welcher Zeit verfahren die Ansprüche des Kindes? Zunächst muß der Anspruch der Mutter von dem des Kindes streng getrennt werden. Der Anspruch der Mutter verjährt mit Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Niederkunft.

Die Ansprüche der Mutter bestehen in Niederkunfts- und Taufkosten, Kosten für das Wochenbett nach dem Stande der unehelichen Mutter. Kosten für das Begräbniß der Lepteren, sowie Unterhalt nach Ablauf der Wochenzeit sind aus dem Gesetz von 1854 nicht zu fordern.

*) Obigen Anspruch hat jede geschwängerte Frauensperson, welche nicht bescholten ist. Einen weitergehenden Anspruch an das Vermögen des Schwängerer (welches er z. B. der Schwängerung besitzt), hat das Mädchen nur dann

1) wenn sie mit Gewalt, oder in bewußtlosem Zustande, oder unter Verpflegung einer rechtskräftig vollzogenen Trauung geschwängert worden; hier erhält das Mädchen $\frac{1}{4}$ des Vermögens des Vaters als Abfindung;

2) wenn eine verlobte Braut von ihrem Verlobten geschwängert worden ist; Verlobung ist hier aber im gesetzlichen Sinne zu nehmen, d. h. ein Ehegelöbniß liegt nur dann vor, wenn es gerichtlich oder notariell abgeschlossen, oder wenn mit Bewilligung beider Theile bereits das Aufgebot stattgefunden hat; oder wenn die eheliche Verbindung mit Zustimmung der beiderseitigen Eltern (Vormünder) verabredet war; oder wenn, wo solche Zustimmung nicht erforderlich ist, die Verlobung öffentlich bekannt gemacht; oder, wenn die Verlobung in Gegenwart von Verwandten oder Bekannten geschlossen und erklärt ist. Hier erhält das Mädchen $\frac{1}{4}$ als Abfindung oder angemessene Verpflegung.

3) Bloß unfeierliches Heirathsversprechen genügt also nicht, um eine Abfindung zu verlangen.

Der Anspruch auf Abfindung geht durch die Weigerung, den Schwängerer zu heirathen, oder durch Handlungen, welche eine Ehescheidung begründen würden, verloren.

ren Reiz verließ und sie in seinen Augen zu einer sehr geehrten Kundin machte.

Einen horten Strauß hatte er mit der Dame wegen eines altmodischen Diamantendeaders zu bestehen, eines Weichenles von ihres Gatten Großmutter, Gräfin Steering. Frau Woollet sah sich durch mögliche Verhältnisse genöthigt, sich von diesem Schmuck zu trennen, und brachte ihn natürlich zu Herrn Wester, von welchem sie dafür einen Preis verlangte, dessen Höhe des ehrenwerthen Mannes Athem stocken machte. Da er aber sah, daß die Steine von vorzüglicher Reinheit waren, so wünschte er sehr, dieselben an sich zu bringen, und bot daher mehr für sie, als ursprünglich in seiner Absicht gelegen. Sein Gebot erreichte die Forderung der Verkäuferin nicht, die Dame sah den Käufer gestäubt gegen alle ihre Ueberredungskunst, und sagte schließlich etwas ärgerlich:

"Ich sehe wohl, wir können uns über den Preis nicht einigen, ich bitte deshalb, wideln Sie den Schmuck wieder ein, ich will ihn behalten."

"Sie werden nirgends mehr dafür bekommen, gnädige Frau. Das Käuferische, was ich thun kann, ist, daß ich zu meinem letzten Gebot einen modernen Juwelen Schmuck hinzufüge. Das ist mein Ultimatum."

"Lassen Sie mich den Schmuck sehen."

Herr Wester ging in ein Nebengemach und kam bald mit einem halben Duzend kleiner lederner Gehäuse zurück.

Frau Woollet beschah dieselben, schenkte aber nur dem letzten größere Aufmerksamkeit. Es enthielt ein Diamantenarmband von besonderer Schönheit.

"Dies ist ein hübsches Armband," sagte sie gleichgültig.

"Hübsch! Es ist wunderschön. Ich hatte übrigens nicht die Absicht, Ihnen dieses anzubieten. Das kann ich nicht." Mit diesen Worten machte er das Gehäuse schnell zu.

"Ich will es nehmen," sagte Frau Woollet ruhig. "Ich möchte die Diamanten lieber Ihnen als einem Freunde verkaufen, um böse Nachrede zu vermeiden, und ich brauche gerade ein neues Armband."

Der Andere zögerte einen Augenblick; dann sprach er: "Nun meinnetwegen, aber diesmal haben Sie mich überfordert."

Frau Woollet lachte verächtlich und der Käufer ging, um eine Anweisung zu schreiben auf die Summe, über die sie sich geeinigt hatten. Sodann setzte er eine förmliche Quittung auf, die von ihnen beide unterzeichnet wurde, des Inhalts, daß er das Diadem für die und die Summe und für ein Diamantenarmband gekauft, das auf so und soviel abgeschätzt war. Auf dieser Förmlichkeit bestand Frau Woollet jedesmal. Sie liebte es, streng geschäftsmäßig zu handeln, und Herr

Bei den Ansprüchen des Kindes ist zu unterscheiden: a) Stehen die Alimente fest, also z. B. durch richterliches Erkenntniß, so verjähren die einzelnen zugesprochenen Ratenzahlungen nach dem Ablauf von 4 Jahren, gerechnet vom Tage der Fälligkeit.

b) Stehen die Alimente aber nicht fest, hat aber das Kind gesetzlich einen Anspruch, so verjährt dieser in 30 Jahren.

Gesetzlich hat das Kind aber nur unter zwei Bedingungen einen Anspruch: 1) wenn auch der Mutter ein Anspruch zusteht; 2) wenn das Kind ein ausdrückliches, in öffentlicher Urkunde abgegebenes Anerkennniß der Vaterschaft besitzt.

4) Wer hat das Kind zu erziehen?

Hierin legt das Gesetz, was ja sehr natürlich ist, der unehelichen Mutter ein weitergehendes Recht bei, als dem Vater.

a) Bis zum vollendeten vierten Lebensjahre hat die Mutter in der Regel allein das Recht der Erziehung und Verpflegung des Kindes.

b) Nach dem vierten Lebensjahre, sagt der § 622 Th. II Tit. 2 A.-L.-R., hängt es von der Wahl des Vaters ab, die Verpflegung und Erziehung des Kindes selbst zu besorgen oder sie der Mutter auf seine Kosten fern zu überlassen. — Dieses Wahlrecht ist aber äußerst beschränkt: Durch die Weigerung der Mutter, das Kind herauszugeben, verliert der Vater sein Recht, die Herausgabe desselben zu fordern; man muß aber hier unterscheiden:

1) Weigert sich die Mutter ohne Grund, so wird der Vater von der Alimentationspflicht frei. Das Gesetz nimmt an, daß die Mutter durch ihre Weigerung erklärt habe, sie wolle das Kind auf ihre eigenen Kosten behalten.

2) Weigert sich die Mutter mit Grund, so muß der Vater weiter zahlen.

Die Prüfung des Grundes, ob er stichhaltig ist, liegt dem Vormundschaftsrichter ob. Als solcher wird nach § 624 II 2 A.-L.-R. der Einwand der Mutter gelten, daß das Kind beim Vater in sittlicher oder körperlicher Beziehung Schaden leiden werde. Freilich kann der Vater diesen Grund dadurch wieder entkräften, daß er nachweist, er wolle das Kind nicht bei sich selbst, sondern in guter Pflege, einer Anstalt oder dergleichen unterbringen; denn er braucht gesetzlich das Kind nicht selbst, oder bei sich zu erziehen, oder zu verpflegen, sondern er kann es auch durch Andere thun. Ist dieser Einwand stichhaltig, also der Einwand der Mutter widerlegt, so wird dieser nichts übrig bleiben, als das Kind herauszugeben oder es unter Verzicht auf die Alimente weiter zu behalten.

Will der Vater das mehr als vier Jahre alte Kind haben, so muß entweder er selbst oder sein Vater (Vormund) oder ein mit bloßer schriftlicher Vollmacht versehener Vertreter es bei der Mutter auf seine Kosten abholen.

Hat er das Kind erhalten, so darf er der Mutter den Zutritt zu demselben niemals verwehren.

Daß aus erheblichen Gründen der Mutter die Erziehung des Kindes jederzeit, auch vor dem vierten Jahre durch den Vormundschaftsrichter entzogen werden kann; z. B. wegen lächerlichen Lebenswandels, wegen Mißbrauch des Kindes und dergleichen (§ 28 B. D.), wollen wir hier nur beiläufig erwähnen.

Bemerkenswerth ist hier eine Schlussfolgerung aus dem Vorhergehenden. Wenn der Vater eines unehelichen Kindes von seinen Verpflichtungen gegen die Mutter und das Kind frei wird, weil die Mutter eine geschlechtlich bescholtene Person ist, so hat er auch nicht das Recht, jemals das Kind von der Mutter zu fordern. Will er aber das Kind, welches er für das seinige anerkennt und doch nicht erlangen kann, aus der schlechten Pflege und Umgebung der Mutter entfernen wissen, so hat er sich an Vormund und Waisenrath zu wenden, welche beim Vormundschaftsrichter die anderweite Unterbringung des Kindes beantragen müssen.

5) Verwandtschaftsverhältnisse und Erbrecht.

3) wenn ein unbescholtene Mädchen im Alter von 14 bis 16 Jahren geschwängert worden ist, erhält sie $\frac{1}{4}$ des Vermögens des Schwängerer.

Wester wußte aus Erfahrung, daß er sich in dieser Beziehung ihr fügen mußte. Er schrieb die Quittung wie gewöhnlich doppelt, händigte die eine der Dame ein und behielt die andere für sich. Nachdem das Geschäft beendet, verließ Frau Woollet den Händler in bester Laune.

Beide Theile waren mit dem abgeschlossenen Geschäft sehr zufrieden, nur das eine beunruhigte Herrn Wester, daß er sich nicht darauf besinnen konnte, wie er zu dem Armband gekommen war. Seine Bücher gaben darüber keinen Ausweis, was ihn nur noch besorgter machte, da, so oft er einen Kauf unter verdächtigen Umständen abschloß, er es jedesmal abschließend unterließ, den Fall in seine Bücher einzutragen. Sollte nicht alles bei dem Erwerb des Armbandes in Richtigkeit gewesen sein, so könnte es seinen Ruf schaden, falls dasselbe von Freunden der Frau Woollet wiedererkannt würde. Dieser Gedanke machte ihm solche Sorge, daß er beinahe geneigt war, der Dame einen Besuch abzustatten und das Armband um jeden Preis zurückzukaufen. Er unterließ dies jedoch, weil er der Ansicht war, daß es nicht lange dauern würde, bis die Dame in neuer Verlegenheit den Schmuck bei ihm würde loszuwerden suchen werde.

In der That ließ sich auch die Dame bald bei ihm wieder sehen. Sie war gewinnend und reizend wie immer, erkundigte sich nach seiner Gesundheit und sagte schließlich:

"O, Herr Wester, was für einen Schreck ich neulich gehabt habe! Denken Sie nur, mein Mädchen hat mich schamlos bestohlen."

"Das thut mir ja sehr leid. Werden Sie gerichtlich gegen dasselbe vorgehen?"

"Ich fürchte, mir bleibt nichts anderes übrig. Die Glende ist übrigens bereits in Haft. Sie versuchte etwas zu verschleppen und der Pfandleiher hat sie verhaften lassen. Das Armband, das ich von Ihnen gekauft, soll — doch muß dies natürlich ein Irrthum sein — zu dem bei einem Einbruch entwendeten Gut gehören und in der polizeilich aufgestellten Liste beschriebenen sein."

"O!" rief Herr Wester. "Sie scherzen, gnädige Frau. Ich erinnere mich gar nicht, Ihnen ein Armband verkauft zu haben."

"Wie kurz Ihr Gedächtniß sein muß! Hier ist ja Ihre eigene Quittung, in welcher das Armband besonders erwähnt ist. Ich habe Sie nur warnen wollen, weil ich doch Ihren Namen werde nennen müssen."

"Müssen Sie denn das, gnädige Frau?"

"Wie kann ich anders! Man wird mich natürlich fragen, wie ich zu dem Armband gekommen, und ich werde die Wahrheit sagen müssen. Warum sollte ich sie denn auch verschweigen?"

Uneheliche Kinder treten weder in die Familie des Vaters noch der Mutter. Die persönlichen Rechte der Eltern über sie erstrecken sich nicht weiter, als es der Zweck der Erziehung erfordert. Sie stehen also nicht unter väterlicher Gewalt; diese wird durch die Oberaufsicht des Vormundschaftsrichters ersetzt. Insbesondere hat der Vater nicht das Recht, Lebensberuf oder Religion des Kindes zu bestimmen. Jene wird der Vormund zu wählen haben; im Glaubensbekenntnis folgt es bis zum vierzehnten Lebensjahre der Mutter, danach entscheidet es selbst. Uneheliche Kinder derselben Mutter, gleichwohl ob sie denselben Vater haben oder nicht, sind von der Mutter Seite rechtlich nur Halbgeschwister; zwischen ehelichen und unehelichen Kindern derselben Mutter (selbstverständlich von verschiedenen Vätern) besteht gar kein rechtliches Verhältnis, sie sind weder Geschwister noch Halbgeschwister, sondern sich ganz fremd. Dies ist für das Erbrecht von Wichtigkeit.

Einen Pflichttheil ist der Vater in keinem Falle den unehelichen Kindern zu hinterlassen schuldig. Dagegen haben Letztere auf den Nachlass der Mutter dasselbe gesetzliche Erbrecht wie die ehelichen Kinder. Hat andererseits auch der Vater in dem Nachlass seiner unehelichen Kinder gar keinen Anspruch, so werden Letztere von der Mutter wie eheliche beerbt.

Um noch Einiges über die Legitimation des unehelichen Kindes durch Heirath der Eltern anzuführen, so kann auch der Fall eintreten, daß zur Zeit dieser Heirath das uneheliche Kind bereits gestorben ist, aber eheliche Nachkommen hinterlassen hat. Hier erlangen die Letzteren durch jene Heirath alle Rechte ehelicher Nachkommen ihrer nunmehr beerbenden Großeltern. Dies ist für das Erbrecht von Belang. Umgekehrt kann der Fall eintreten, daß die Ehe der Eltern wieder getrennt wird, ohne daß der Vater das Kind anerkannt hat. Hier ist auch nach der Trennung noch die Klage auf Anerkennung der Vaterschaft und Verleihung der Rechte eines ehelichen Kindes an das unehelich geborene, aber durch nachfolgende Heirath der Eltern legitimirte Kind zulässig. Nur darf der Vater nicht mehr den Einwand erheben, die Mutter sei damals eine geschlechtlich bescholtene Person gewesen (siehe z. B. sich bezahlen lassen u. s. w.); dieser Fehler gilt als durch die nachfolgende Heirath für verziehen.

Lokales.

z. Interessante, mit großer Erbitterung ausgeführte Schwännekämpfe werden jetzt auf den Gewässern zwischen Spandau und Potsdam häufiger beobachtet. Unter diesen herrlichen Thieren giebt es ebenso janzsüchtige, händelsuchende und selbst mordlustige Gesellen, wie leider unter den Menschen. Gerade jetzt, wo die Havel von Schwänenpaaren mit ihren Jungen belebt ist, gehören die Kämpfe unter den Schwänen zur Tagesordnung. Veranlaßt werden dieselben vornehmlich durch familienlose Schwäne, welche sich entweder an einen der beiden Ehegatten heranmachen oder deren Junge zu erwürgen suchen. Gelingt es einem solchen Raubbold, ein aufschüttsloses Junges zu attrappieren, so erstickt er es mit seinem Schnabel am Halse und hält es so lange unter Wasser, bis es erdödet ist. Erst am letzten Sonntag wurde auf der Westseite von Valentinswerder ein lebloses Junges angeschwemmt, welches ebenfalls auf die gedachte Art des Erwürgens seinen Tod gefunden hatte. Im vorigen Jahre mußte ein besonders mordlustiger Schwann erschossen werden. Jene Schwäne nun, welche sich einer Familie erfreuen, sind jetzt darauf bedacht, die noch sehr unbeholfenen Jungen vor einem Ueberfall zu schützen. Während die Jungen abseits durch Tauchen nach Lang u. s. sich die Zeit vertreiben, halten die beiden Alten ringsum scharfe Wacht. Näher sich dann ein lediger oder mordlustiger Gesell in verdächtiger Weise der Rinderschar, dann beginnt die Verfolgung des Frechen. Wird er von den Alten, die mit bedeutenden Wuthausfällen behaftet sind, erwischt, dann beginnt auf Leben und Tod mit den festen Schnäbeln ein Kampf, der oft selbst auf dem Lande fortgesetzt wird, wenn der Verfolgte sich dahin geflüchtet haben sollte. Sommergäste haben sich vor Kurzem genöthigt, hinter Spandau zwei Schwäne, welche auf dem Lande kämpften und sich hierbei vollständig verbißen hatten, durch Dornzweigschlagen mit Bootsriemen zu trennen.

N. Die freiwillige Feuerweh in Weihensee ist erst seit Ostern dieses Jahres ins Leben gerufen worden. Das Korps zählt inkl. des Oberführers, Herrn Eppert, 35 Mann, hat zwei Sortigen und einen Wasserwagen. Obwohl die Feuerweh eine Sorrigen — die zweite ist die Dorfporrigen — und die Signallhörner geschenkt erhalten hat, haben die Kosten für Anschaffung von Utensilien und Monturstücken bereits eine Summe von 12,300 M. erfordert. Das Korps ist von sieben Berliner Feuerwehreuten ausgebildet und das Ganze nach dem Muster der Vichtenberger freiwilligen Feuerweh eingerichtet worden. Früher durften die Mannschaften nicht mit Fackeln durch die Straßen fahren, jetzt ist es ihnen erlaubt. Im Dorfe Weihensee befinden sich vier direkte Feuermeldstellen und außerdem eine große Anzahl sog. Angabestellen.

Etwas Unbequemlichkeit wird Ihnen die Sache freilich machen, das ist unvermeidlich. Die Polizei wird natürlich über Sie Erkundigungen einziehen, Ihre Vergangenheit untersuchen u. s. w. Aber Herr Wester, in der Beziehung haben Sie ja doch nichts zu fürchten.

Natürlich nicht, doch wünschte ich wohl, Sie hätten mit mir gesprochen, ehe Sie das Armband anerkannten.

Das thue ich ja eben. Wie schwer von Begriffen Sie sind. Ich hätte vielleicht sagen sollen, daß ich nicht zu Hause war, als der Polizeiinspektor heut morgen zu mir kam, und daß ich nur von meiner Dienerin hörte, weswegen er gekommen war. Die Glende erklärt, sie hätte das Armband gefunden, und wenn ich mich nicht melde, und dasselbe als mein Eigenthum beanspruche, wird sie wahrscheinlich freigesprochen werden, die Polizei wird das Armband zurückbehalten und die ganze Sache wird vertuscht werden. Wenn Sie irgend welche Gründe haben, zu wünschen, daß ich das Armband nicht als das meine anerkenne —

Ich habe allerdings Gründe, dies zu wünschen. Sie werden doch dem Mädchen Gelegenheit geben wollen, sich zu besetzen, ohne daß Sie dasselbe für immer unglücklich machen.

Nach dem Mädchen frage ich gar nichts. Sie verdient Strafe. Kommt sie unbestraft durch, so geschieht es nur Ihre wegen. Natürlich muß ich für den Verlust des Armbandes entschädigt werden.

Natürlich. Ich will Ihnen entweder hundert Pfund baar oder ein ähnliches Armband geben.

Hundert Pfund? Wenn Sie Ihren guten Namen und Ruf nicht höher anschlagen, so bin ich umsonst mit dem Wunsch hergekommen, beides unbesetzt zu erhalten. Da Sie aber, wie ich sehe, nichts dagegen haben, als Fehler gestohlener Gutes bestraft zu werden, so werde ich ohne das geringste Bedenken meine Aussage gegen das Mädchen machen. Guten Morgen!

Weiben Sie, gnädige Frau! Wollen Sie noch fünfzig Pfund mehr?

Fünfzig mehr! Ich verschwende meine Zeit nur bei Ihnen.

Wenn ich nicht binnen einer Stunde zweitausend Pfund in Banknoten von Ihnen erhalte, werde ich die Polizei auf Ihre Spur bringen, und Sie werden die verdiente Strafe erhalten. Der Inspektor hat seinen Besuch um zwei Uhr angefangen, habe ich bis dahin von Ihnen nichts weiter gehört, so werde ich das Armband anerkennen und sagen, wo ich es her habe.

Es ist ein fürchterlicher Preis für ein Armband, nicht wahr? Herr Wester. Trotzdem, als der Inspektor bei Frau Wollert sich melden ließ, sagte ihm die Dame hold lächelnd, daß sie nie in ihrem Leben ein Diamantarmband besessen habe.

bc. Allgemeine Theilnahme erweckte am Montag ein ansehend den besseren Ständen angehöriger in den mittleren Jahren stehender Mann, welcher sich auf einer Bank im Lustgarten niedergelassen und plötzlich vor Erschöpfung zusammensinken und hintenüber fiel. Der Aermste hatte, wie er, nachdem man ihn wieder zu sich gebracht, mit vom Schlagen fast erschütterter Stimme erzählt, seit fünf Tagen kein Bett gesehen und seit acht Tagen nichts gegessen, als höchstens einmal eine vertrocknete Schrippe. Betteln möge er nicht und Arbeit, er sei bautechnischer Zeichner, habe er nicht finden können, obwohl er zu jedem Dienste bereit sei. Sofort griffen alle Hände in die Taschen und gaben reichlich, so daß die Roth des Aermsten für einige Zeit gelindert ist. Einer der Umstehenden, ein Schlichtermeister aus der Friedrichstadt ver sprach ihm auch Beschäftigung und nahm ihn sogleich mit sich.

Ueberfahren und erheblich beschädigt wurde am vergangenen Mittwoch in der Mittagsstunde ein 13jähriges Mädchen, welches seinem Vater Essen zutragen wollte, aber einer vorüberfahrenden Droschke an der Stralauer Brücke (in der Nähe der Hochammerischen Badeanstalt) zu nahe kam, daß die Räder über das Mädchen hinweggingen. Die Schwerverletzte wurde in das jüdische Krankenhaus transportirt, und soll dem Droschkenführer an dem bedauerlichen Unfall, nach der Erklärung verschiedener Augenzeugen keine Schuld beizumessen sein, weil das Mädchen (zum Schutz gegen den herabströmenden Regen) den Schirm vor das Gesicht gehalten und so den Fahrdamm überschreiten wollte.

N. Wieder eine gestohlene Droschke. Vorgestern Abend wurde der Führer der Droschke N. Klasse Nr. 3085 von einem ihm unbekanntem Herrn zu einer Fahrt nach dem Rathskeller, von da nach der „Schloßkneipe“ an der Stralauer Brücke und sodann nach der Räderdorferstraße 7 engagirt. Während der Fahrt nun den Rutscher in ein in dem letztgenannten Hause belegenes Restaurant rief, verschwand das Fuhrwerk auf eine räthselhafte Weise von der Straße und fand der Rutscher beim Zurückkommen nur seinen Hut und Mantel im Thorweg liegen. Mit diesem Diebstahl scheint es eine eigene Bewandnis zu haben. Die Droschke gehört einer Frau G. Königschauee 25 wohnhaft, und lebt die Besizerin getrennt von ihrem Manne. Wahrscheinlich hat letzterer mit jenem Passagier im Einvernehmen gestanden, denn G. hat später auf dem Polizei-Revier am grünen Weg angegeben, sich in den Besitz der Droschke gebracht zu haben. Ueber den Verbleib des Wagens und des Pferdes verweigert G. jede Auskunft.

a. Vor Berliner Dieben ist Nichts sicher, und obgleich gewiß schon häufig genug hierauf hingewiesen worden ist, lassen sich einzelne Leute immer wieder dieselbe Fahrlässigkeit zu Schulden kommen. Namentlich Rutscher und Fuhrwerksbesitzer denken niemals daran, wie gefährlich es ist, auch nur für kurze Zeit Fuhrwerke unbeaufsichtigt auf der Straße stehen zu lassen. So wurde vorgestern dem in Neu-Weihensee wohnhaften Klempnermeister Kahle sein vor dem Hause Alexanderstraße 41 aufgestelltes und mit einem schwarzen Doppel-Fonny bespanntes Break, auf welchem sich eine Kiste Weißblech befand, in der kurzen Zeit gestohlen, während er sich, um einige kleine Einkäufe zu machen, in das im genannten Hause befindliche Meerscham-Cigarrenspigen-Geschäft begeben hatte.

z. Gestohlene Banknoten. Die Eigenthümer von sieben Reichsbanknoten à 100 Mark und zwar mit den Nummern 2,000,621 b, 1,885,008 b, 2,047,766 a, 202,701 a, 1,664,780 a, 820,743 b, 2,084,100 b werden von der Staatsanwaltschaft in Magdeburg gesucht. Diese Kassenscheine sind dem am 12. d. von der Außenarbeit in Gr. Salze entwichenen und am 14. d. in Kassel wieder verhafteten Korrigenden Gustav Deninger abgenommen worden. S. giebt an, die jedenfalls gestohlenen Kassenscheine in einem Paket mit noch drei hundert Markscheinen auf dem Wege zwischen Biele und Förderstedt gefunden zu haben.

a. Ein empfehlenswerther Uhrmacher. Der Uhrmacher Herwig betrieb bis vor acht Tagen im Hause Blumenstr. 26 ein Uhrmachergeschäft und verlegte die ihm von Kunden zur Reparatur übergebenen Uhren, den dafür erlösten Betrag in seinem Nutzen verwendend. Mehrere dadurch geschädigte Personen haben darüber Anzeige bei der Kriminalpolizei gemacht. S. wurde festgenommen, und in seiner Wohnung sofort eine Hausdurchsuchung angehalten. Es wurden bei ihm eine größere Anzahl Pfandscheine über von ihm verlegte Uhren gefunden. Zur Hälfte dieser verlegten Uhren sind die Eigenthümer bisher noch nicht ermittelt. Herwig ist gestern zur Haft gebracht worden.

N. Das unvorsichtige Spielen mit Feuerwerkskörpern hatte gestern Mittag wieder einmal einen Unglücksfall im Gefolge. Gegen 12^h. Uhr wurden die Bewohner des Hauses Friedrichstraße 243 durch eine heftige Detonation erschreckt und es ergab sich, daß die Beleglinge des Mechanikers B. im Garten sich mit Feuerwerkskörpern beschäftigt hatten. Bei dieser Gelegenheit explodirte einer dieser Gegenstände und verletzte einen der Beleglinge so erheblich am rechten Fuß, daß sich der Verwundete in ärztliche Behandlung begeben mußte.

br. Eine Unsttte, die nicht genug gerügt werden kann, ist das Mitnehmen kleiner Kinder, besonders solcher, die kaum das Licht der Welt erblickt haben, in die öffentlichen Vergnügungsorte und zu festlichen Veranstaltungen. Da sieht man oft Hunderte von Vätern und Müttern, die ihres Familienlebens ganzes Segen, das schwächliche Künste im Steckfischen, ein Anderes im Kinderwagen, eins auf dem Arm und die Uebrigen am Rockzipfel, mit sich herum schleppen, sich zur Last und Anderen zur Störung des Vergnügens. Will man sich dem Genuße eines Konzertes in einem unserer Gartenlokale hingeben, da erheben sich hundert, ja tausende kindlicher Dissonanzen ihr ohrenverletzendes Geplär und Gequiele, das Steine erweichen und Menschen rasend machen kann. Nicht genug, daß man daheim vor dem „süßen“ Kindergeräusch sich oft kaum zu retten vermag, auch wenn man hinaus wandert vor's Thor, um die dumpfe Stubenluft mit der frischen freien Gottesnatur zu vertauschen und in einem Vergnügungsorte sich von der Vertagsarbeit zu erholen, verlohrt es uns. So sahen wir am Montag gelegentlich des Sängersfestes in der „Neuen Welt“ wohl über hundert kleiner Geschöpfe in Stedfischen und Wickeluch, die höchstens sechs Wochen alt sein konnten und im Verein mit tausenden etwas älteren Mädchen und Mädchen die grünlächlichen Disharmonien in den Befang der Sängerschaaren hinein brachten. Es ist nicht nur ungenossen, wenn Eltern so kleine Kinder mit zu öffentlichen Vergnügungen bringen, nicht nur eine Rücksichtslosigkeit gegen die Gesellschaft, sondern auch gewissenslos. In so jartem Alter wollen Kinder gar sorgsam behütet sein und darf man sie nicht stundenlang den Launen des Wetters aussetzen. Da wundert man sich manchmal, wenn ein Kind plötzlich krank wird und stirbt, aber man denkt nicht daran, daß die Vergnügungsfucht der Eltern schuld ist. Kurz und gut: Kinder, die nicht mindestens ein Alter von vier, fünf Jahren erreicht haben, gehören nicht zu Vergnügungen und öffentlichen Veranstaltungen und wenn Eltern selbst nicht so verständig sind, dies einzusehen, muß man es ihnen rückhaltlos in's Gesicht sagen.

Vermischtes.

Ueber das Sängersfest in Ulm schreibt ein Berichtstatter des „Bavrischen Landboten“: In meiner Eigenschaft als „Fischwümler“ verichte über das Resultat des schwäbischen Liedersfestes in Ulm kurz: 10 000 M. Defizit. In Folge der Hitze vom Schlege getroffen zwei Mann. Ein Kind überfahren. Diverse Ehefrauen von den nachgereisten Männern entpakt! Fünf Taschendiebe eingesperrt! Zwanzig dito entwischt! 6000 bis 8000 verweilte Kränze und Guirlanden, 2000 bis 3000

in schönster Entwicklung abgehauene Fichten und Eichen. 65 000 Liter Bier erzeugten 3000 heisere Rehlen und verdorbenen Magen, dabei 60 Mille Cigarren verdampft, 3000 leere Gläser. Ueberflut an Würsten, die jetzt w i r verzehren müssen. Durrah! Es leben die Feste! 1885 Schlachtfeld in Heilbronn.

Ein ungedeuerter Gast. Am Sonntag voriger Woche hatten die Besucher des Stockholmer Livoli, die sich um 2 Uhr Mittags gerade zur Table d'hôte hinsetzen wollten, den Besuch eines seltenen Gastes, nämlich des Elephanten Sheriff, der im gleichen Lokale vorgezeigt wird. Das Thier hatte sich seinem Käfig befreit und spazierte gemächlich in den Anlagen umher, wobei es auch in den Speisesaal gerieth, in welchem es das Buffet, auf dem das Dessert bereits angerichtet war, einer so gründlichen Revision unterwarf, daß für die Gäste Nichts mehr übrig blieb. Glücklicher Weise gelang es, den ungedeuten Tischgast wieder einzufangen, ehe derselbe großen Unheil anrichten konnte.

Ein Börsenspekulant hatte fallirt, was ihn aber nicht abhielt, noch während sein Konkurs abgemittelt wurde, in die Spazier zu reiten. Darüber ärgerten sich seine Gläubiger natürlich fürchtbar und eines Tages erschien im gelesten der Stadt folgendes Epigramm:

An Herrn M. . . . in Konkurs.
Mein Freund, Du mußt nur recht verstehen,
Was des Volkes Stimme spricht:
Es kann der Mensch wohl Pleite gehen,
Doch Pleite reiten soll er nicht!
Am anderen Tage stellte Herr M. . . . seine Spazier ritt ein.

Kassel, den 27. Juli. Ein unerquicklicher Zwist entbrach in einem der beschätesten hiesigen Konzertsalons, dem „Caspar“, heute Abend zwischen Civilpersonen und Offizieren. Während einer Pause des von einer Musikkapelle des 88^{ten} Infanterie-Regiments ausgeführten Konzerts stellte plötzlich junger Lieutenant einen Unteroffizier zur Rede, weil dieser angeblich nicht vorchriftsmäßig gekräftigt hatte. Es geschah aber in einer Form und mit einem Stimmittellaufwande die in der Nähe stehenden Civilisten hieran Anstoß nahmen für den Unteroffizier, der wegen einer geringfügigen, zu Abendstunden an einem öffentlichen, zahlreich besuchten Vergnügungsorte vorgekommenen Formverletzung vor Leuten der schiedlichsten Stände abgelaufen worden war, entschieden zu nahmen. Bald ergingen sich die meisten Anwesenenden in lauten Rufes des bestigsten Tadels, und Viele forderten, die Offiziere das Lokal verlassen sollten. Selbst die Musik wieder begonnen hatte, wurde überschrien, so daß in wenigen Augenblicken der Tumult arge Dimensionen annahm. Offiziere verließen den Garten nicht, aber es gelang ein besonnenen Männern durch gütliches Bureden die auch Menge zu beruhigen und so größere Standalancen zu vermeiden. Der Vorgang soll bereits dem Militär-Kommando unter worden sein.

Die größte Uhr der Welt. Die Uhr am Thurm Westminsterpalastes in London ist die größte der Welt. Vier Zifferblätter der Uhr haben 22 Fuß im Durchmesser, jede Minute rückt der Zeiger gut 7 Zoll weiter. Die Uhr geht 8 $\frac{1}{2}$ Tage, schlägt jedoch nur an 7 $\frac{1}{2}$ Tagen und deshalb selbst an, wenn das Aufziehen derselben vernachlässigt worden. Das Aufziehen des Schlagwerks dauert zwei Stunden. Das Pendel ist 15 Fuß lang, die Ränder sind von Gold. Die Stundenglocke hat eine Höhe von 8 Fuß und 9 Zoll Durchmesser; sie wiegt fast 15 Tonnen und der Hammer wiegt über 400 Pfund. Die Glocke schlägt die Viertelstunden und die Stenographen im Parlamente reguliren nach der Arbeit, indem bei jedem Schläge ein Stenograph von einem Anderen abgelöst wird; der Abgelöste zieht sich zurück, um Notizen zu schreiben, welche er während der 15 Minuten genommen hat.

Gesunden, laut amtlicher Mittheilung der Pariser Academie de Medecine Nr. 2087: Ein Pariser-Schwänke, ein Mann und — ein Damenleidungsstück. Ei! Ei!

Die neueste amerikanische Idee ist ein Hotel für Mörder. Der Gründer beabsichtigt Herren und Damen, die Selbstmord nach Möglichkeit zu erleichtern. Jedes Zimmer wird mit einem reichverzierten Broncehafen versehen, in welchem sich der Gast aufhängen kann. Im Billardzimmer werden stets geladene Revolver bereit liegen und eine mit Cyanalkali oder Blausäure wird in keinem Schloß fehlen. Der Hotelier erwartet natürlich in allen Fällen ausbezahlung der Zimmermiete u. s. w.

„Der Gene.“ In dem Dorfe N. im sächsischen Birge trug sich folgende witzige, aber wahre Begebenheit zu: Beim Glas Einschaber sitzend, giebt Einer dem Anderen zum Besten, wieviel er wohl von dieser Begebenheit im Stande sei. Die und da Verwunderung über beträchtlichen Quantums. Ein alter, ehrwürdiger Bauer, der bisher nicht gesprochen, äußert zum Erstaunen der Anwesenden auf eine Tonne Einfach zehend: „Ich u noch Etwas die Tonne in zehn Minuten aus.“ „Allgemeines Aufsehen; der Abbruch einer Wette war die nächste Folge.“ Unser Bauersmann war helle, er hatte ja den Namen genannt, ging schleunigst ab und kam in Zeit in Begleitung seines Handwagens, den er von dem an's Bier gedöhnt hatte. Ehe fünf Minuten vergangen waren, die Tonne leer und mit großen Augen muhten wohl oder übel die Wette zahlen. Wer von dem das Meiste trank, hat man nicht erfahren können. Scheinlich von den „Beeden“ der „Gene“.

Rom 8. deutschen Bundeschützenfeste. kolossalen Jubrang am vergangenen Mittwoch wohl Tausende vom Festplatze weggegangen. Schluß Bier erobert zu haben! Die Herrenwelt ist schuld daran, daß dem so ist. Bei Deminger entwarf der resolute bayerischen Kellnerinnen, die durch den vierfachen Ring, welcher sich um die Bierausgabe vollständig außer Aktivität gesetzt worden war, sehr treffend mit den Worten: „Barum bleiben Sie, wenn i komm, nehm 10 Maß und schmeiß hin — da giebt's la Wechsele! Ihr wollt Jeder zu no Jeder a wechsell boaden. Jes trag i bloß zu — u holt's eich eier Bier selber!“ Recht hat der Bayerin.

Aus der Bierstatistik des deutschen Reichs. der Drauer- und Dopfenzeitung „Cambrianus“ das Jahr 1883 angeführt ist, geht hervor, daß die deutschen Reiche in der letzten Kampagne 25,904 gegenüber 26,493 im Jahre 1882, somit um 589 im Betriebe standen. — Da aber die Bierproduktion erheblich zugenommen hat, so liegt hier wieder vor, daß die Großen die Kleinen im Konkurs treiben. Avis für den Handwerkerstand.

Lang bis Mittag. Ein Bauer hatte seine Familie auszuwandern. Der Tag war Amerika war festgesetzt. Da tritt am Vorabend des Bauern zweiter Sohn, der Hiesl, vor den Bauer und sagt: „Poto, i geh net mit ins Amerika.“ — „Ja, net?“ fragt der Bauer erstaunt. — „Ja, net!“ geantwortet der Bauer mit bedenklichem Gesicht. „Jählen a hört, daß, wann bei uns Mittag's in Amerika drennten erst Mitternacht. Da müßt's lang auf's Essen warten.“

Eines nach dem Andern. Doktor: Sie werden sich doch ohne Zweifel für die Brautwahl legenheit Ihres Geschlechts — für die Frauenwahl. Junge Dame: Verzeihen Sie, Herr Professor, Augenblick beschäftigt mich noch die Männerwahl.